

Rechtsverordnung

**der Bezirksregierung Koblenz über das Naturschutzgebiet
„Am Grubenkopf“, Kreis Bad Kreuznach**

vom 12.08.1985

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet „Am Grubenkopf“, Kreis Bad Kreuznach
vom 12. August 1985

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791 - 1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Am Grubenkopf“.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 3,0 ha und umfaßt im Bad Kreuznacher Stadtwald die Waldabteilung 5 y.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Gebietes als Lebensraum seltener, in ihrem Bestande bedrohter wildlebender Tierarten sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten,
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade-, Camping- oder Grillplätze anzulegen,
7. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
8. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern,
9. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder sonst zu beschädigen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,

13. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
14. die Tümpel zu entwässern oder ihre Ufer umzugestalten,
15. Fische einzusetzen, zu angeln sowie Angelstege anzulegen,
16. Modellschiffe oder Modellflugzeuge zu betreiben,
17. zu baden, zu schwimmen sowie das Schutzgebiet mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
18. organischen oder anorganischen Dünger auszubringen,
19. chemische Mittel zur Behandlung von Pflanzen oder Tieren einzusetzen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen die Neuanlage von Waldflächen,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen,
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
5. § 4 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet,
6. § 4 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade-, Camping- oder Grillplätze anlegt,
7. § 4 Nr. 7 zeltet, grillt, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
8. § 4 Nr. 8 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert,
9. § 4 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
10. § 4 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält,
11. § 4 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
12. § 4 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
13. § 4 Nr. 13 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,

14. § 4 Nr. 14 die Tümpel entwässert oder ihre Ufer umgestaltet,
15. § 4 Nr. 15 Fische einsetzt, angelt sowie Angelstege anlegt,
16. § 4 Nr. 16 Modellschiffe oder Modellflugzeuge betreibt,
17. § 4 Nr. 17 badet, schwimmt oder das Schutzgebiet mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt,
18. § 4 Nr. 18 organischen oder anorganischen Dünger einbringt,
19. § 4 Nr. 19 chemische Mittel zur Behandlung von Pflanzen und Tieren einsetzt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 12. August 1985

- 554 - 0324 -

Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
Schulte Beckhausen